



STATUTEN TURNVEREIN TÖSS

März 2026

Im Text verwendete Abkürzungen

Turnverein Töss
Zürcher Turnverband
Schweizerischer Turnverband
Sportversicherungskasse des STV
Generalversammlung
Riegenversammlung
Vereinsvorstand
Riegenleitung
Revisionsstelle

TVT
ZTV
STV
SVK-STV
GV
RV
VS
RL
RS

Mitglied des



Inhaltsverzeichnis

I.	Name und Sitz	3
II.	Zweck des Vereins	3
III.	Vereinsstruktur	3
IV.	Mitgliedschaft	4
V.	Organe des Vereins	5
V.1	Generalversammlung	5
V.2	Riegenversammlung	7
V.3	Vorstand	8
V.4	Riegenleitung	10
V.5	Revisionsstelle	11
VI.	Verwaltung	11
VII.	Haftung	12
VIII.	Finanzen	12
IX.	Schlussbestimmungen	12

I. Name und Sitz

Art. 1 Name

Der Turnverein Töss (TVT) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 Sitz

Sitz des TVT ist Winterthur-Töss.

II. Zweck des Vereins

Art. 3 Zweck

Der TVT

- fördert die turnerische und sportliche Betätigung seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten.
- unterstützt unter pädagogischen, sozialen und gesundheitlichen Gesichtspunkten die Entwicklung und Entfaltung junger Menschen.
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
- richtet sein Handeln nach ethischen Prinzipien aus.

Art. 4 Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Zürcher Turnverbandes (ZTV), dieser ist Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes (STV). Der Verein unterstellt sich den Statuten und Reglementen des ZTV und des STV.

Der TVT kann sich bei Bedarf auch anderen Organisationen anschliessen, deren Zweck nicht demjenigen des TVT widersprechen.

Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art. 5 Ethik

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitglieder, Coaches, Leiter/-innen und Funktionäre/-innen anwendbar.

III. Vereinsstruktur

Art. 6 Riegen

Der Verein umfasst selbständige sowie unselbständige Riegen und Trainingsgruppen.

Selbständige Riegen verfügen über eine eigenständige Organisation mit einer Riegenleitung (RL) und eigenen Richtlinien und Reglementen. Diese dürfen den Statuten und Reglementen des Vereins nicht widersprechen.

Die selbständigen Riegen verwalten sich gemäss ihren eigenen Reglementen selbst und führen einmal pro Jahr eine Riegenversammlung (RV) durch.

Unselbständige Riegen und Trainingsgruppen, im Speziellen die Jugendabteilungen, verfügen über keine eigenständige Organisation. Sie sind direkt dem Vereinsvorstand (VS) oder einer selbständigen Riege unterstellt. Sie werden von diesem/dieser verwaltet und gegen aussen vertreten.

Die Riegenstruktur wird im Organisationsreglement festgehalten, welches durch die Generalversammlung (GV) genehmigt wird.

Art. 7 Riegegründungen und -auflösungen

Weitere Riegen können auf Antrag an die GV gebildet werden.

Anpassungen der Riegenstruktur oder Riegenauflösungen werden auf Antrag der RL an der GV beschlossen.

IV. Mitgliedschaft

Art. 8 Mitgliederkategorien

Der TVT und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder

Die Vereinsmitglieder haben die Statuten und die Vereins-/Riegenbeschlüsse zu befolgen und die Interessen des Vereins zu wahren.

Art. 9 Aktivmitglieder

Personen können als Aktivmitglieder aufgenommen werden, wenn sie regelmässig turnen und sich aktiv am Vereinsleben beteiligen sowie das 14. Altersjahr vollendet haben.

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

Art. 10 Passivmitglieder

Natürliche oder juristische Personen, welche weder aktiv turnen noch sich am Vereinsleben beteiligen, den TVT jedoch trotzdem unterstützen möchten, können als Passivmitglied aufgenommen werden.

Art. 11 Ehrenmitglieder

Personen, welche sich durch ihren persönlichen Einsatz um den TVT besondere Verdienste erworben haben, können durch die GV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ein durch den VS ausgearbeitetes Reglement legt die Voraussetzungen zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft fest.

Art. 12 Versicherung

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selbst verantwortlich. Die Versicherung bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) ist für alle Turnenden obligatorisch. Sie anerkennen die Statuten und Reglemente der SVK-STV.

Art. 13 Eintritt, Austritt und Übertritt

Gesuche für einen Eintritt in den Verein sind an den VS zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme.

Ein Austritt ist jederzeit möglich und ist der RL oder dem VS schriftlich mitzuteilen. Austretende Mitglieder haben ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, ausser der VS entschliesst sich, auf den ausstehenden Betrag zu verzichten. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere kann jederzeit erfolgen. Als Grundlage für den Mitgliederbeitrag gilt die Mitgliederkategorie zu Jahresbeginn.

Art. 14 Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzen, ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein oder der Riege nicht nachkommen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch GV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betroffenen Mitglieder sind über die Sanktionen in Kenntnis zu setzen.

Art. 15 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Art. 16 Rechte und Pflichten

Mit der Aktivmitgliedschaft erhält eine Person das Recht, sich in einer oder mehreren Riegen oder Trainingsgruppen des TVT sportlich zu betätigen und an weiteren Vereinsaktivitäten teilzunehmen.

Von Aktivmitgliedern wird erwartet,

- dass sie, zur Erreichung der von der entsprechenden Riege oder Trainingsgruppe bestimmten Ziele, an den angebotenen Trainingslektionen regelmässig teilnehmen.
- dass sie an der GV sowie an der jeweiligen RV teilnehmen.
- dass sie sich bei Bedarf zur Mitarbeit im VS, in einer RL, bei Anlässen oder bei der Mitgestaltung von Trainingslektionen zur Verfügung stellen.

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet,

- den durch die GV festgesetzten Mitgliederbeitrag fristgerecht zu bezahlen.
- die Bestrebungen des Vereins wie auch des ZTV und des STV zu unterstützen und entsprechende Erlasse, Vereinbarungen und Beschlüsse einzuhalten sowie durch ihre Mitwirkung zum Vereinswohl beizutragen.

V. Organe des Vereins

Art. 17 Organe

Die Organe des Vereins sind

- Generalversammlung (GV)
- Riegenversammlung (RV)
- Vereinsvorstand (VS)
- Riegenleitung (RL)
- Revisionsstelle (RS)

V.1 Generalversammlung

Art. 18 Termin und Zusammensetzung

Oberstes Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Die ordentliche GV findet jährlich, in der Regel im Frühling, statt.

Die GV setzt sich zusammen aus den

- Aktivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Mitgliedern des VS
- Revisionsstelle
- Passivmitgliedern
- Gästen, ohne Stimmrecht

Art. 19 Geschäfte

Der GV obliegen die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Festlegung und Änderung der Statuten
- Wahl/Abwahl der/des Präsidentin/Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der RS
- Festlegung/Änderung des Vereinszwecks
- Auflösung des Vereins

Weiter obliegen der GV u.a. folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Mutationen
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidiums und der RL
- Entgegennahme des Revisorenberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung des Organisationsreglements
- Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- Kenntnisnahme des Gesamtjahresprogrammes
- Entscheid über gemeinsam zu organisierende Anlässe
- Bildung und Auflösung von Riegen und Arbeitsgruppen
- Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern

Art. 20 Eingabe für Anträge

Anträge an die GV sind bis spätestens auf Ende eines Kalenderjahres schriftlich an den VS einzureichen.

Art. 21 Einberufung, Beschlussfähigkeit

Die Einladung zur GV erfolgt mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich, per E-Mail oder anderem elektronischem Weg unter Angabe der Traktanden. Die auf diese Weise einberufene GV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 22 Ausserordentliche GV

Der VS oder 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder können unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen GV verlangen.

Art. 23 Stimm- und Antragsrecht

Sämtliche Mitglieder sind an der GV stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Art. 24 Abstimmungen und Wahlen

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht vorab mittels einfachem Mehr der Stimmenden die geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird.

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Die Statutenreform bedarf einer 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Fusion und Vereinsauflösung benötigen eine 3/4 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit gilt das Geschäft als abgelehnt.

Art. 25 Protokoll

Über die gefassten Beschlüsse der GV ist ein Protokoll abzufassen. Dieses kann innert Monatsfrist verlangt und eingesehen werden.

Erfolgt innert drei Monaten nach der GV keine Einsprache, so kann das Protokoll durch den VS genehmigt werden.

Erfolgt gegen den Inhalt des Protokolls Einsprache, so ist dieses der nächsten GV zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 26 Durchführung der GV ohne physische Anwesenheit

Aus wichtigen Gründen kann der VS auf die Durchführung der GV mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen verzichten.

Er kann

- eine virtuelle GV mit elektronischen Mitteln durchführen. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten.
- eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen.

Es gelten die Termine sowie das Stimm- und Wahlverfahren analog der physischen GV.

V.2 Riegenversammlung

Art. 27 Termin und Zusammensetzung

Die Riegenversammlung entscheidet über die Riegenbelange. Die RV findet unter der Leitung der RL jährlich statt, in der Regel im Herbst.

Sie setzt sich zusammen aus den

- Aktivmitgliedern der Riege
- in der Riege turnenden Ehrenmitgliedern
- Gästen, ohne Stimmrecht

Art. 28 Geschäfte

Die RV garantiert der Riege ihre Selbständigkeit im Festlegen der spezifischen Bedürfnisse. Ihr obliegen u.a. folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung der anzustrebenden Trainingsziele
- Entscheid über die Teilnahme an Meisterschaften, Turnieren und Wettkämpfen
- Entscheid über gesellschaftliche Anlässe
- Entscheid über die Verwendung des Riegenvermögens
- Genehmigung der Budgets der Riege sowie allfälliger untergeordneter, unselbstständiger Riegen
- Wahl der Mitglieder der RL
- Wahl der/des Riegendelegierte/n und Vorschlag zur Wahl in den VS zuhanden der GV
- Vorschlag von weiteren Mitgliedern zur Wahl in den VS zuhanden der GV

Art. 29 Eingabe für Anträge

Anträge an die RV sind mindestens 30 Tage vor der RV schriftlich der RL einzureichen.

Art. 30 Einberufung, Beschlussfähigkeit

Die Einladung zur RV erfolgt mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich, per E-Mail oder anderem elektronischem Weg unter Angabe der Traktanden. Die auf diese Weise einberufene RV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 31 Ausserordentliche RV

Die RL oder die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Riege können unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen RV verlangen.

Art. 32 Stimm- und Antragsrecht

Sämtliche der Riege zugeordneten Aktivmitglieder sowie die in der Riege turnenden Ehrenmitglieder sind an der RV stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Art. 33 Abstimmungen und Wahlen

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden.

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit gilt das Geschäft als abgelehnt.

Art. 34 Protokoll

Über die gefassten Beschlüsse der RV ist ein Protokoll abzufassen. Dieses kann innert Monatsfrist verlangt und eingesehen werden.

Erfolgt innert drei Monaten nach der RV keine Einsprache, so gilt das Protokoll als genehmigt.

Erfolgt gegen den Inhalt des Protokolls Einsprache, so ist dieses der nächsten RV zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 35 Durchführung der RV ohne physische Anwesenheit

Aus wichtigen Gründen kann die RL auf die Durchführung der RV mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen verzichten.

Die RL kann

- eine virtuelle RV mit elektronischen Mitteln durchführen. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten.
- eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen.

Es gelten die Termine sowie das Stimm- und Wahlverfahren analog der physischen RV.

V.3 Vereinsvorstand

Art. 36 Zusammensetzung

Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident/-in
- Delegierten jeder Riege
- weiteren Mitgliedern

Es soll auf eine möglichst ausgewogene Geschlechtervertretung geachtet werden.

Die Zusammensetzung des VS wird im Organisationsreglement festgehalten, welches durch die GV genehmigt wird.

Art. 37 Interessenkonflikte

Die Mitglieder des VS nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus. Besteht

die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des VS hinsichtlich eines Beschlusses des VS, so orientiert diese Person den/die Präsidenten/-in (im Falle des/der Präsidenten/-in seine/ihre Stellvertretung) und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Annahme von Geschenken: Die Mitglieder des VS dürfen keine wesentlichen Vorteile, Geschenke oder Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in Zusammenhang mit ihren Aufgaben im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten. Anerkennende Gelegenheitsgeschenke mit beschränktem Wert sind zulässig.

Art. 38 Amtsdauer, Wahl

Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Amtsperiode beginnt mit der Wahl an der ordentlichen GV.

Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt an der nächsten GV die Nachwahl für die restliche Amtszeit.

Art. 39 Aufgaben

Der VS hat die Interessen des TVT zu wahren, führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen.

Der VS hat u.a. folgende Kompetenzen:

- die allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten, Pflichtenheft und Reglementen
- Erarbeitung und Genehmigung von Reglementen und Pflichtenheften, sofern nicht ein anderes Organ zuständig ist
- das Festlegen von Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen anhand von Reglementen
- Genehmigung des Protokolls der GV, sofern keine fristgerechte Einsprache erfolgt
- Vorbereitung und Leitung der GV sowie Vollzug der gefassten Beschlüsse
- Entscheid über die Bildung von Arbeitsgruppen
- Wahl von Arbeitsgruppenmitgliedern und Einzelfunktionären mit speziellen Aufgaben
- Verfassen von Protokollen der Vorstandssitzung
- Genehmigung von Budgets, welche nicht an einer RV behandelt werden

In dringenden Fällen ist der VS befugt, Angelegenheiten zu erledigen, welche in die Kompetenz der GV fallen. Der VS ist jedoch verpflichtet, anlässlich der nächsten GV über diesbezügliche Beschlüsse zu orientieren.

Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder sind in einem Pflichtenheft zu umschreiben.

Art. 40 Einberufung

Der VS versammelt sich, wenn es das Präsidium oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

Art. 41 Beschlussfassung

Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Sofern kein VS-Mitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg gültig. Beschlussfassung auf anderem geeignetem Weg ist möglich.

Es wird offen abgestimmt. Dabei entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der/die Präsident/-in (bzw. bei dessen/deren Abwesenheit seine Stellvertretung) den Stichentscheid.

Art. 42 Protokoll

Über die gefassten Beschlüsse des VS ist ein Protokoll abzufassen.

Das Protokoll wird vor der nächsten Vorstandssitzung versandt und an der Vorstandssitzung genehmigt.

Art. 43 Zeichnungsberechtigung

Der/die Präsident/-in und/oder ein/-e Stellvertreter/-in zeichnet jeweils zu zweien mit einem weiteren Mitglied des VS rechtsverbindlich.

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der/die Präsident/-in und die für die Finanzen verantwortliche Person zu zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat die für die Finanzen verantwortliche Person Einzelunterschrift.

V.4 Riegenleitung

Art. 44 Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit

Eine Riegenleitung besteht aus dem/der Delegierten, der Trainingsleitung der jeweiligen Riege, der Hauptleitung von untergeordneten unselbständigen Riegen sowie bei Bedarf zusätzlich aus administrativen Funktionären/-innen.

Jede RL konstituiert sich unter dem Vorsitz des/der Delegierten selbst.

Art. 45 Amtsdauer, Wahl

Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Amtsperiode beginnt mit der Wahl an der RV.

Ein Mitglied der RL wird durch die RV als Delegierte/r gewählt und zuhanden der GV zur Wahl in den VS vorgeschlagen.

Art. 46 Aufgaben

Die RL hat die Interessen der Aktivmitglieder der jeweiligen Trainingsgruppen zu wahren.

Die RL hat u.a. folgende Kompetenzen:

- Ausarbeiten des Trainingskonzeptes und Leitung des Turnbetriebs
- Vorschlag über das turnerisch sportliche sowie das gesellschaftliche Jahresprogramm
- Erstellen der Budgets der Riege sowie allfälliger untergeordneter, unselbstständiger Riegen
- Vorbereiten und Leiten der RV sowie Vollzug der gefassten Beschlüsse
- Erstellen eines Jahresprogramms
- Weiterleiten von Entscheiden der RV an den VS
- Erstellen eines Jahresberichtes zuhanden der GV

In dringenden Fällen ist die RL befugt, Angelegenheiten zu erledigen, welche in die Kompetenz der Riegenversammlungen fallen. Die RL ist jedoch verpflichtet, anlässlich der nächsten Riegenversammlung über diesbezügliche Beschlüsse zu orientieren.

Art. 47 Einberufung

Die RL versammelt sich, wenn es der/die Delegierte oder die Mehrheit der Riegenleitungsmitglieder als notwendig erachtet.

Art. 48 Beschlussfassung

Die RL ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Sofern kein Mitglied der RL mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg gültig. Beschlussfassung auf anderem geeignetem Weg ist möglich.

Es wird offen abgestimmt. Dabei entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 49 Protokoll

Über die gefassten Beschlüsse der RL ist ein Protokoll abzufassen.

Der Inhalt des Protokolls wird anlässlich der nächsten Sitzung diskutiert und genehmigt.

V.5 Revisionsstelle

Art. 50 Zusammensetzung

Die Revisionsstelle umfasst mindestens 2 Mitglieder oder eine juristische Person, welche nicht dem VS angehören dürfen.

Art. 51 Amtsdauer

Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Amtsperiode beginnt mit der Wahl an der ordentlichen GV.

Art. 52 Aufgaben

Die RS prüft insbesondere die Jahresrechnung bestehend aus Bilanz und Erfolgsrechnung des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen sowie Abrechnungen von Anlässen. Sie erstatten der GV einen schriftlichen Bericht mit Empfehlung auf Annahme oder Rückweisung der Jahresrechnung.

Art. 53 Stimmzähler/-innen

Die Mitglieder der RS fungieren an der GV bei Bedarf als Stimmzähler/-innen.

VI. Verwaltung

Art. 54 Reglemente

Für den Erlass von Reglementen ist der VS zuständig. Das Organisationsreglement bedarf zusätzlich einer Genehmigung der GV.

Art. 55 Archiv

Der Verein unterhält zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke, Dokumente und Gegenstände ein Archiv sowie eine elektronische Ablage.

Art. 56 Datenschutz

Jedes Mitglied gibt durch seinen Beitritt die unwiderrufliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, insbesondere Vorname(n), Name, Geburtsdatum, Wohnadresse, E-Mailadresse und Telefonnummer, Funktion im Verein und in den übergeordneten Verbänden, seine sportlichen Erfolge und seine fachliche und organisatorische Ausbildung und Tätigkeit mittels elektronischer oder analoger Datenverarbeitung erfasst werden und innerhalb des Vereins verarbeitet und weitergegeben werden, insbesondere für den Informationsaustausch, die Vereinsgeschichte, Führung der Buchhaltung und Zustellung von internem Informationsmaterial aller Art.

Die personenbezogenen Daten können, soweit notwendig zur Anmeldung und Mitgliederführung bei übergeordneten Verbänden sowie zur Teilnahme an Meisterschaften, Turnieren, Wettkämpfen und anderen Anlässen (inkl. Erwähnung in Ranglisten), an Dritte weitergegeben werden. Jedes Mitglied hat das Recht nachzufragen, wie seine Daten verwendet wurden.

VII. Haftung

Art. 57 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VIII. Finanzen

Art. 58 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 59 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich u.a. zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Subventionen
- Gewinn aus Veranstaltungen und Anlässen
- Erträgen aus dem Vereinsvermögen
- Erlös aus dem Verkauf und der Vermietung von Vereinsmaterial
- Spenden, Schenkungen, Vermächtnissen, etc.

Art. 60 Ausgaben

Die Ausgaben des Vereins setzen sich u.a. zusammen aus:

- Verbandsbeiträgen
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Kostenbeiträge an Riegen und Einzelturner/-innen für die Teilnahme an Meisterschaften, Turnieren und Wettkämpfen
- Geräte- und Materialanschaffungen
- Übernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen
- ausserordentliche Ausgaben ausserhalb des Budgets

Art. 61 Vermögensaufteilung, Mitgliederbeiträge, Beitragsbefreiung

Einzelheiten sind im Organisationsreglement zu umschreiben, welches durch die GV genehmigt wird.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 62 Besondere Fälle

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des ZTV bzw. des STV oder die schweizerische Gesetzgebung.

Art. 63 Auflösung / Fusion

Die Auflösung des Vereins oder die Fusion mit einer anderen Organisation kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV und mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 64 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Bei einer Auflösung des TVT wird das gesamte Vermögen inkl. den Fonds dem ZTV oder einer von der GV bestimmten Organisation zur treuhänderischen Verwaltung übergeben.

Ein innert 15 Jahren mit ähnlichem Zweck und Sitz neu gegründeter Verein, welcher auch Mitglied des ZTV ist, hat Anspruch auf das verwaltete Vermögen. Nach Ablauf dieser Frist fällt das Vermögen dem ZTV oder einer von der GV bestimmten Organisation zu.

Die Verwaltung des Inventars und des Archivs sind durch die ausserordentliche GV zu bestimmen.

Art. 65 Vermögensverwendung bei Riegenauflösung

Wird eine Riege des Vereins aufgelöst, geht deren Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an den Verein. Wird innert 5 Jahren keine ähnliche Riege gebildet, geht das Vermögen der Riege in das Vereinsvermögen über.

Art. 66 Frühere Bestimmungen und Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen die an der GV 1998 beschlossenen und an der GV 2003 ergänzten Statuten.

Die Statuten wurden vom Vorstand des ZTV bestätigt und treten mit Genehmigung an der GV 2026 sofort in Kraft.

Winterthur, 27. März 2026

Für den Turnverein Töss

Präsident

Vize-Präsidentin

Daniel Gerteis

Tanja Gerteis

Vorliegende Statuten wurden durch den Zürcher Turnverband am genehmigt.

Präsident Zentralvorstand

Mitglied Zentralvorstand

Stephan Niederhäuser

Moritz Lüthi